

Neufassung der Benutzungsordnung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Köln (Stand 06.05.2015)

§ 1 Begriffsbestimmung und Aufgaben

1. Die Kindertageseinrichtungen der Stadt Köln sind sozialpädagogische Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, die der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern dienen.
2. Jedes Kind hat einen Anspruch auf Bildung und auf Förderung seiner Persönlichkeit. Seine Erziehung liegt in der vorrangigen Verantwortung seiner Eltern. Die Familie ist der erste und bleibt ein wichtiger Lern- und Bildungsort des Kindes. Die Bildungs- und Erziehungsarbeit in den Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege ergänzt die Förderung des Kindes in der Familie und steht damit in der Kontinuität des kindlichen Bildungsprozesses. Sie orientiert sich am Wohl des Kindes. Ziel ist es, jedes Kind individuell zu fördern.
3. Die Arbeit in den Kindertageseinrichtungen richtet sich nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen und den nachfolgenden Regelungen.
4. In städtischen Kindertageseinrichtungen werden Kinder (gemäß § 24 SGB VIII) von 1 Jahr bis zum Beginn der Schulpflicht regelmäßig ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut.

§ 2 Aufnahme

1. Die Kriterien für die Aufnahme von Kindern in die Kindertageseinrichtungen sind in einer gesonderten Handlungsanweisung der Stadt Köln geregelt.
2. Bei der Aufnahme eines Kindes in die Kindertageseinrichtung haben die Personensorgeberechtigten nach dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz) den Nachweis über eine altersentsprechend durchgeführte Gesundheitsvorsorgeuntersuchung des Kindes durch Vorlage des Untersuchungsheftes für Kinder nach § 26 SGB V oder einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung zu erbringen. Der entsprechende Nachweis ist von den Personensorgeberechtigten der Leitung der Kindertageseinrichtung vorzulegen.
3. Der Besuch der städtischen Kindertageseinrichtung erfolgt aufgrund eines öffentlich-rechtlichen Benutzungsverhältnisses.

§ 3 Öffnungszeiten

1. Im Rahmen der Jugendhilfeplanung wird entschieden, welche der in der Anlage zu § 19 Abs. 1 KiBiz genannten Gruppenformen mit welcher Betreuungszeit in den Einrichtungen angeboten werden (siehe auch § 19 Abs. 3 KiBiz).
2. Die Anlage zu § 19 Abs. 1 KiBiz nennt die folgenden wöchentlichen Betreuungszeiten:
 - 25 Stunden wöchentliche Betreuungszeit
 - 35 Stunden wöchentliche Betreuungszeit

- 45 Stunden wöchentliche Betreuungszeit
3. Das Amt für Kinder, Jugend und Familie legt auf der Grundlage der durch die Betreuungsverträge gebuchten Betreuungszeiten, unter Berücksichtigung des Kindeswohles und nach Anhörung des Elternbeirates bedarfsgerechte Öffnungszeiten in den städtischen Kindertageseinrichtungen fest.
 4. Die festgelegte Wochenöffnungszeit von max. 45 Std. im Rahmen von Kibiz gilt jeweils für das Kindergartenjahr.

§ 4 Schließungszeiten

1. Die Anzahl der jährlichen Schließtage (ohne Samstage, Sonn- und Feiertage) soll zwanzig und darf dreißig Öffnungstage nicht überschreiten.
2. Die Schließungszeiten werden nach Anhörung des Elternbeirates durch das Amt für Kinder, Jugend und Familie festgesetzt. Darüber hinaus können die Kindertageseinrichtungen auch aus wichtigem Grund (ansteckende Krankheiten, Personalengpass und dadurch nicht zu gewährleistende Aufsichtspflicht, Renovierung usw.) ganz oder teilweise geschlossen werden.
3. Festgelegte Schließungszeit: Zwischen Weihnachten und Neujahr; mindestens 10 Tage in den Sommerferien.

§ 5 Betreuungszeiten

1. Der regelmäßige Besuch der Kindertageseinrichtung ist Voraussetzung dafür, dass der Bildungs- und Erziehungsauftrag erfüllt werden kann.
2. Die tägliche Betreuungszeit der Kinder sollte mindestens 4 Stunden umfassen. Für den Erfolg des Auftrages der Kindertageseinrichtung, für soziales Lernen und Teilhabe am Gruppengeschehen ist die kontinuierliche Anwesenheit und Auseinandersetzung mit der Gruppe unbedingt notwendig.
3. Die Betreuungszeit eines Kindes kann reduziert werden, wenn dessen Kindeswohl oder das anderer Kinder ansonsten gefährdet ist.
4. Jede städtische Kindertageseinrichtung legt in Abstimmung mit dem Elternbeirat Kernzeiten zur Sicherung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrages fest.

§ 6 Elternbeitrag, Essensgeld

1. Die Eltern müssen zur anteiligen Finanzierung der Betriebskosten einen monatlichen Elternbeitrag nach den Regelungen der städtischen Beitragssatzung in der jeweils geltenden Fassung bezahlen. Der Beitrag ist in gleichen Monatsraten jeweils im Voraus bis zum 15. eines jeden Monats zu zahlen.

2. Der Träger kann ein Entgelt für das Mittagessen verlangen. Einzelheiten werden privatrechtlich in einem Betreuungs- und Verpflegungsvertrag geregelt.

§ 7 Aufsicht

1. Die sozialpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind während der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
2. Für den Weg von und zur Kindertageseinrichtung tragen die Personensorgeberechtigten die Verantwortung.

§ 8 Haftung

1. Die Kinder sollen die Kindertageseinrichtung in spielgerechter Kleidung besuchen.
2. Es bedarf der vorherigen Zustimmung durch die Leitung der Kindertageseinrichtung
 - a. Geld und Spielzeug in die Kindertageseinrichtung mitzubringen.
 - b. Fahrräder, Dreiräder, Roller, Go-Karts, Rollschuhe o.ä. auf dem Gelände der Kindertageseinrichtung zu benutzen oder abzustellen.
3. Die Haftung der Stadt Köln für den Verlust von Geld- und Wertsachen sowie nicht spielgerechter Kleidung und ohne Erlaubnis mitgebrachter Sachen ist ausgeschlossen.
4. Die Stadt Köln haftet für Personen- und Sachschäden nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten des Aufsichtspersonals. Weitergehende gesetzliche Haftungsausschlüsse bleiben unberührt.

§ 9 Regelung in Krankheitsfällen

1. Die Erkrankung eines Kindes muss der Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich mitgeteilt werden.
2. Kranke Kinder dürfen die Kindertageseinrichtung nicht besuchen. Bei Verdacht auf Krankheit, kann die Leitung der Kindertageseinrichtung das Kind vom Besuch der Einrichtung ausschließen.
3. Ist das Kind an einer ansteckenden Krankheit erkrankt, kann die Leitung der Kindertageseinrichtung die Wiederaufnahme des Kindes von der Vorlage einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung abhängig machen.
4. Bei Verdacht auf eine ansteckende Krankheit in der Familie oder im Haus sind die Personensorgeberechtigten nach Kenntniserlangung verpflichtet, die Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich zu verständigen.
5. Medikamente werden in städtischen Kindertageseinrichtungen nicht verabreicht, ausgenommen sind Medikamente, welche aufgrund einer chronischen Krankheit eingenommen werden müssen und die Einnahme der Medikamente während der Betreuungszeit in der Kindertageseinrichtung aus ärztlicher Sicht notwendig ist.

§ 10 Versicherungen

1. Alle Kinder in städtischen Kindertageseinrichtungen sind gemäß § 2 Abs.1, Nr. 8a SGB VII (gesetzliche Unfallversicherung) gegen Unfall versichert:
 - a. auf dem unmittelbaren Weg zur und von der Kindertageseinrichtung,
 - b. während des Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung und während aller Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung außerhalb ihres Grundstückes (Besichtigungen, Fahrten, Feste und dergleichen).
2. Während der Teilnahme an Angeboten/ Veranstaltungen von Familienzentren (§ 16 Kibiz) sind Kinder und Eltern nicht über die gesetzliche Unfallversicherung abgesichert, sondern über ihre gesetzliche oder private Krankenkasse. Ausgenommen sind Sprachfördermaßnahmen für Kinder, welche noch keinen Kindergartenbesuchen (§ 16 Abs.1 Nr.4 Kibiz)

§ 11 Kündigung

1. Das Benutzungsverhältnis kann von den Personensorgeberechtigten und der Stadt Köln mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Monatsende ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.
2. Mit Wirkung zum Monatsende Mai und Juni sind Kündigungen nur bei Vorliegen eines zwingenden Grundes möglich.
3. Ansonsten bleibt das Recht zur Kündigung aus zwingendem Grund unbenommen. Ein zwingender Grund liegt insbesondere dann vor, wenn eine fristgerechte Kündigung unmöglich oder unzumutbar ist, z.B. bei einer schwerwiegenden Erkrankung des Kindes oder seiner Sorgeberechtigten. Ein Umzug kann in der Regel nicht als zwingender Grund angesehen werden. Die Kündigungsgründe sind darzulegen und erforderlichenfalls nachzuweisen.
4. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 12 Datenschutz

Zur Aufnahme der Kinder in eine Kindertageseinrichtung ist die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten erforderlich. Die Erhebung, Verarbeitung (Speichern, Verändern, Vermitteln, Sperren, Löschen) und Nutzung personenbezogener Daten erfolgt entsprechend den datenschutzrechtlichen Bestimmungen nach § 12 (2) Kibiz.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köln in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung der städtischen Kindertageseinrichtungen vom 10.07.2012 außer Kraft.

Vorstehende Benutzungsordnung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.